

# Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“, Ortschaft Steuden der Gemeinde Teutschenthal

## Informationsblatt zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

### 1. Ausgangslage und Planungsanlass

Die e-wikom GmbH und die Gutsverwaltung des Ritterguts Etzdorf möchten auf einer bislang für die Landwirtschaft genutzten Fläche einen Agrar-Energie-Park errichten und betreiben, der aus einer Agri-PV-Anlage und einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (FFPV-Anlagen) besteht. Die für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehenen Flächen wurden für eine Mindestbetriebsdauer von 30 Jahren gepachtet. Der Agrar- und Energiepark soll eine Gesamtleistung von ca. 13,2 MWp haben. Das Plangebiet des Agrar- und Energieparks soll aus zwei räumlich getrennten Teilflächen bestehen. Das nördliche Teilgebiet „Agri-PV Etzdorf“ mit einer Leistung von ca. 8,0 MWp soll eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 42,3 ha darstellen. Im südwestlich davon gelegenen Teilgebiet „PV Etzdorf“ mit einer Leistung von ca. 5,2 MWp soll eine klassische Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von ca. 12,1 ha errichtet werden. Für dieses Gesamtvorhaben auf einer Fläche von ca. 54,4 ha soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

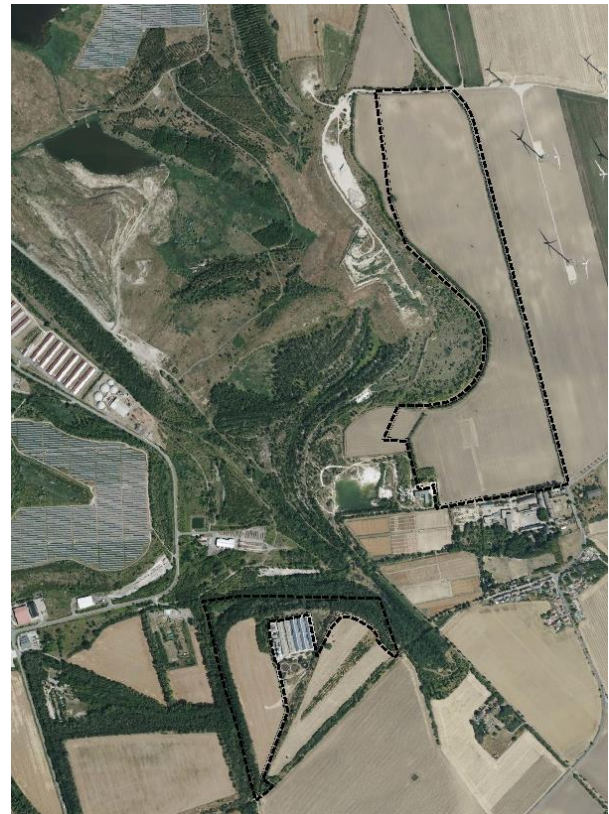
Die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ erfolgt im Regelverfahren nach den §§ 2 bis 4c und 8 bis 10a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Sie ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage und einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Die anstehende Bauleitplanung erfolgt auf Anstoß der Vorhabenträger.

Die Gemeinde Teutschenthal befürwortet das Vorhaben des Vorhabenträgers, weil zum einen ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden kann. Zum anderen bieten Agri-PV-Anlagen die Möglichkeit der doppelten Nutzung landwirtschaftlicher Böden, indem große Photovoltaik-Flächen im Freiland umgesetzt werden und gleichzeitig Ackerboden für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten wird. Somit stellen die Agri-PV-Anlagen einen möglichen Lösungsansatz zur Flächenkonkurrenz dar.

Der Gemeinderat hat auf Antrag des Vorhabenträgers in seiner Sitzung am 17.05.2022 den Beschluss zur Aufstellung für den Bebauungsplan Nr. 19 „Agrar-Energie-Park Etzdorf“, Ortschaft Steuden gefasst.

### 2. Geltungsbereich

Die vorgesehenen Flächen befinden sich in einem deutlichen Abstand von circa 310 Metern zu den Siedlungsgebieten des Ortsteils Etzdorf. Westlich der zwei Teilgebiete befinden sich bereits bestehende Solarkraftwerke und Grünflächen. Der nordöstliche Teil wird durch die Landwirtschaft und durch Windenergie-Anlagen genutzt. Der östlich und südlich angrenzende Teil wird ebenfalls durch die Landwirtschaft genutzt. Zwischen den Teilge-



**Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets, Quelle: ©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2022**

bieten liegt das Rittergut Etzdorf und der Biogaserzeuger Röblingen GmbH. Außerdem umgeht das Teilgebiet „PV-Etzdorf“ eine Schweinemast-Anlage.

Aufgrund der Lage der Fläche kann davon ausgegangen werden, dass negative Auswirkungen auf die Bewohner des Ortsteils Etzdorf nicht zu erwarten sind.

### **3. Vorhabenbeschreibung und Erschließung**

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des „Agrar-Energie-Park Etzdorf“ mit einer Gesamtleistung von ca. 13,2 MWp. Zu diesem Zweck soll das Plangebiet für die Aufstellung von Photovoltaik-Modulen genutzt werden. Die Photovoltaikmodule des Teilgebiets „Agri-PV Etzdorf“ werden senkrecht feststehend in Reihe in Ost-West-Ausrichtung montiert. Die Einzelmodule werden zwischen den Pfosten montiert und bilden lange Reihen, die in einem Abstand von 13,0 m zu einander stehen. Die Gestellpfosten werden hierzu in den Boden gerammt.

Die Rammtiefe beträgt in Abhängigkeit der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung i.d.R. zwischen 1,5 m und 2,5 m. Die Gesamthöhe der Module beträgt ca. 3,5 m über der Geländeoberfläche. Der lichte Abstand der Reihen des Agri-PV-Teilgebiets ergibt sich aus den Vorgaben des Bewirtschafters der Ackerfläche. Die Flächen zwischen den Modulreihen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Damit kann durch die gleichzeitige Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft und für die Solarstromproduktion die Flächeneffizienz gesteigert werden.

Darüber hinaus kann durch diese Technologie die Landwirtschaft ggf. zusätzlich profitieren, indem die Flächen u.a. vor Naturschäden besser geschützt sind.

Die Photovoltaikmodule des Teilgebiets „PV-Etzdorf“ werden feststehend in Reihe mit Ausrichtung nach Süden montiert. Die Einzelmodule werden in Form von Modultischen aufgebaut. Die Module können mittels Leichtmetallkonstruktion aufgeständert werden. Die Gestellpfosten werden hierzu entweder in den Boden gerammt oder gebohrt.

Zum Schutz vor Vandalismus und unbefugten Zutritt sollen die Anlagen mit einem Zaun eingefriedet werden. Hinzu kommen die für den Betrieb notwendigen technischen Anlagen, wie z.B. Stromleitungen, die für die Wartung notwendigen und die sonstigen Erschließungswege. Der hier produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die verkehrliche Zuwegung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage ist über den nördlichen Abzweig der

L164 geplant. Die verkehrliche Zuwegung zur Agri-Photovoltaikanlage ist über vier Tore – eines je Himmelsrichtung – geplant. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über das nördlich gelegene Umspannwerk am Standort Wansleben am See. Die Zuwegung zu den beiden Teilflächen und der geplante Leitungsverlauf zum Umspannwerk sind im separaten Vorhaben- und Erschließungsplan der jeweiligen Teilfläche dargestellt. Ein Brandschutzkonzept wird im weiteren Verlauf der Planungen erarbeitet. Innerhalb der Teilfläche „Agri-PV Etzdorf“ existiert eine Freileitung, die von Nord nach Süd verläuft.

### **4. Planungserfordernis, Ziele und Zwecke der Planung**

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB. FFPV-Anlagen sind keine privilegierten Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB. Gleiches gilt für Agri-PV-Anlagen, da diese zwar eine landwirtschaftliche Nutzung zulassen, sie dieser aber nicht dienen. Ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit muss, ebenso wie für konventionelle Freiflächenanlagen, durch einen Bebauungsplan geschaffen werden.

Im Rahmen der Planaufstellung wird das Vorhaben u.a. mit den Belangen der Bevölkerung, des Natur- und Artenschutzes und anderer zu berücksichtigender Belange abgestimmt. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB),
- Beitrag zum Klima- und Umweltschutz,
- Doppelnutzung von landwirtschaftlichen Flächen,
- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden.

### **5. Umfang und Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

Der beabsichtigte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 19 umfasst eine Fläche von ca. 54,4 ha. Die Teilfläche „Agri-PV Etzdorf“ hat eine Größe von ca. 42,3 ha. und befindet sich nördlich der Straße Im Hof und westlich der Kreisstraße K1249. Sowohl diese Teilfläche als auch die Teilfläche „PV-Etzdorf“ befinden sich östlich der Industriestraße. Die Teilfläche „PV-Etzdorf“ hat eine Größe von 12,1 ha, wovon ca. 6,8 ha als Fläche für den Wald erhalten bleiben. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans stimmt mit

dem des Vorhaben- und Erschließungsplans überein. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die betroffenen Flurstücke.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Steuden	7	61
Steuden	7	77
Steuden	7	79

**Tabelle 1:** Flurstücke im Plangebiet

Für die Errichtung des Agrar-Energie-Parks ist im Bebauungsplan die Festsetzung von zwei Sondergebieten (SO) mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ und „Photovoltaik“ vorgesehen. Darüber hinaus werden Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Höhe der baulichen Anlagen) sowie der überbaubaren Grundstücksfläche getroffen.

Die Vereinbarkeit mit den Belangen des Arten- und Naturschutzes muss gewährleistet sein. Daher wird der nördliche Bereich der Teilfläche „Photovoltaik“ als Fläche für Wald festgesetzt. Für die Eingriffe in die durch den Naturschutz geschützten Flächen sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. erforderliche Maßnahmen des speziellen Artenschutzes werden im weiteren Verfahren durch einen Fachgutachter ermittelt und sollen ebenfalls durch den Bebauungsplan in Verbindung mit dem Durchführungsvertrag geregelt werden.

## 6. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Teutschenthal verfügt aufgrund zurückliegender Gemeindegebietsreformen über sechs Teilflächennutzungspläne (Teil-FNP), u.a. für die Ortschaft Steuden. Ein gesamtstädtischer Flächennutzungsplan (FNP) liegt jedoch noch nicht vor. Mit Beschluss vom 07.07.2020 (Beschluss-Nr. 111/2020) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen.

Als Ziel der Gemeinde Teutschenthal wurde nicht die Änderung der Teilnutzungspläne festgelegt, sondern einen Flächennutzungsplan für die gesamte Gemeinde aufzustellen. In dem neuen Flächennutzungsplan sollen die PV-Anlagen dargestellt werden.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan für die Ortschaft Steuden stellt für das Teilgebiet „Agri-PV Etzdorf“ landwirtschaftliche Flächen und für das Teilgebiet „PV Etzdorf“ landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen dar. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln. Allerdings soll der Flächennutzungsplan nicht im Parallelverfahren geändert werden. Durch die bereits beschlossene Aufstellung eines gesamtstädtischen Flächennutzungsplans ist es nicht das Ziel der Gemeinde Teutschenthal, die bestehenden Teil-FNPs zu ändern. Notwendige Änderungen sollen vielmehr im neuen gesamtstädtischen FNP berücksichtigt werden. Daher soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der vorzeitige Bebauungsplan setzt voraus, dass dringliche Gründe seine Aufstellung erfordern und er der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht. Falls, wie im Falle der Gemeinde Teutschenthal, bei einer Gebiets- oder Bestandsänderung einer Gemeinde oder einer sonstigen Veränderung der Zuständigkeit für die Aufstellung des Flächennutzungsplans der bestehende Flächennutzungsplan fortgilt, kann ein vorzeitiger Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist.

Mit dem aktuellen Ukraine Krieg wird die Dringlichkeit der Unabhängigkeit von fossiler Energie und somit der Umgestaltung des Energiesystems hin zur Förderung erneuerbarer Energien erneut deutlich. Zudem normiert das jüngst novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien in „überragendem öffentlichen Interesse“ liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 2 EEG 2023). Somit liegen dringende Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplans vor.



**Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP mit Darstellung der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr.19**

Grundlage: FNP Steuden 2004

In diesem Fall ist die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans auch deshalb zulässig, weil die Gemeinde Teutschenthal nach den jüngsten Gebietsänderungen noch keinen gemeindeweiten Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Der aufzustellende FNP wird den Agrar-Energie-Park in seinen Darstellungen berücksichtigen; der Bebauungsplan steht daher der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegen.

### 7. B-Plantyp

Der Bebauungsplan Nr. 19 soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan unter Anwendung der Vorschrift des § 12 Abs. 3a BauGB aufgestellt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3a BauGB weist folgende Besonderheiten auf: Wenn in einem solchen Bebauungsplan durch die Festsetzung eines Baugebiets im Sinne der BauNVO oder in sonstiger Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung der betroffenen Flächen nur allgemein festgesetzt wird, können die Einzelheiten des Vorhabens in dem zugehörigen Durchführungsvertrag geregelt werden. Zulässig ist dann nur das im Durchführungsvertrag beschriebenen Vorhaben. Der Durchführungsvertrag muss zwar erstmals vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan abgeschlossen werden; er darf aber auch nach der Inkraftsetzung des Plans jeweils mit Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung noch geändert oder neu abgeschlossen werden.

Der Bebauungsplan soll demzufolge lediglich allgemeine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche enthalten. Im Rahmen der allgemein festgesetzten Nutzung Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ und „Photovoltaik“ sind dann nur die baulichen Anlagen zulässig, zu dessen Errichtung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Die nachfolgende Übersicht macht deutlich, auf welcher Planungsebene welche Inhalte des Planverfahrens geklärt werden.

Planungsebene	Inhalt(e)
<b>Vorhabenbezogener B-Plan (vBP)</b>	Allgemeine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche
<b>Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)</b>	Visualisierte Darstellung der beabsichtigten baulichen Anlage mit ihrer inneren Erschließung
<b>Durchführungsvertrag</b>	Baupflicht innerhalb einer bestimmten Frist, ergänzende Pflichten und Rechte

### 8. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 wird im **Normalverfahren** nach den §§ 2 bis 10a BauGB aufgestellt.



Daher wird im Rahmen des Verfahrens eine **Umweltprüfung** durchgeführt (§ 2 Abs. 4 BauGB). Mit der Umweltprüfung werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Umwelt- und Naturschutzes geklärt und daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich abgeleitet.

Zur Klärung und Bewertung der Sachverhalte ist die Beauftragung fachlicher Gutachten, insbesondere zur Biotopausstattung und zum Artenschutz, notwendig. Erste Erfassungen und Kartierungen haben bereits stattgefunden. Diese Unterlagen sind Bestandteil der Materialien zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem **Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes** für die Abwägung erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer allgemeinen Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Dies geschieht mit Hilfe dieses Informationsblatts nebst Anlagen. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 19 handelt es sich um ein Plangebiet, welches aus zwei Teilflächen besteht. Die nördliche Teilfläche dient der Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 39,5 ha (Teilfläche 1). Die südliche Teilfläche ist als Konversionsfläche eingestuft, hier erfolgt die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 5,7 ha (Teilfläche 2).

Eine überschlägige Betrachtung der Schutzgüter, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind, ergibt zunächst folgendes Bild:

Schutzgut	Kurze Beschreibung des Zustands	zu erwartende Auswirkungen
Pflanzen	<p>Bei der Teilfläche Agri-PV Etzdorf handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Eine maßgebliche Bedeutung als Pflanzenstandort außerhalb landwirtschaftlicher Nutzpflanzen ist hier nicht gegeben. Nach Datenerhebung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU, 2021) sind keine Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten im räumlichen Zusammenhang mit der Teilfläche vorhanden. Im südwestlichen Bereich befindet sich eine kleine Gehölzstruktur, welche ebenfalls Bestandteil des Geltungsbereiches ist, sowie eine Baumreihe. Eingriff in diese Struktur sind jedoch nicht vorgesehen, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bei der Teilfläche PV Etzdorf handelt es sich ebenfalls weitestgehend um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Auf Grund der Lage auf einer Halde ist von einer geringeren Bodenfruchtbarkeit als auf den umgebenden, natürlichen Böden auszugehen. Ein kleiner Bereich dieser Teilfläche (nordöstlich) wird zwar ebenfalls ackerbaulich genutzt, wird jedoch großenteils nicht so intensiv bewirtschaftet.</p> <p>Die randlichen Gehölzflächen innerhalb des Geltungsbereiches werden ebenfalls baulich nicht in Anspruch genommen. Diese Fläche wird als Wald festgesetzt. Hier erfolgt die Prüfung, inwieweit diese einer naturschutzfachlichen Aufwertung unterzogen werden können.</p>	<p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Temporärer Verlust von Biotopen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (z.B. Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen).</p> <p><u>Objektbedingt:</u></p> <p>Infolge der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme auf der Teilfläche Agri-PV Etzdorf kommt es zu Verlusten von landwirtschaftlichen Pflanzenstandorten. Durch die Nutzung von Agri-PV bleibt jedoch auf dem überwiegenden Teil des Geltungsbereiches die derzeitige Nutzung erhalten und kann fortgeführt werden.</p> <p>Auf der Teilfläche PV Etzdorf kommt es zu einer Änderung der bisherigen Nutzung. Hier werden die ackerbaulich genutzten Flächen durch PV-Anlagen belegt und als Grünland angesät.</p> <p>Die Bewirtschaftung kann hier eingeschränkt durch Mahd oder Schafbeweidung erfolgen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Spezifische Auswirkungen der künftigen Flächeninanspruchnahme auf das Schutzgut Pflanzen über die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen hinaus lassen sich nicht prognostizieren.</p>
Tiere	Auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist hier mit einem eingeschränkten Spektrum an Brutvögeln im Bereich der Teilfläche	<p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Temporäre Beeinflussung von Habitaten durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme, baubedingter</p>

Schutzgut	Kurze Beschreibung des Zustands	zu erwartende Auswirkungen
	<p>Agri-PV Etzdorf zu rechnen. Potenziell sind hier die die Feldlerche, Wachtel und die Schafstelze (randlich) zu erwarten.</p> <p>Nach Datenlage LAU, 2021 liegen für die Teilfläche Agri-PV Etzdorf Nachweise des streng geschützten und in Anhang IV der FFH-RL gelisteten Feldhamsters vor.</p> <p>Der Geltungsbereich der Teilfläche Agri-PV Etzdorf selbst bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse. Auch die bekannten Vorkommen der Wechsel- und der Kreuzkröte beschränken sich auf die Flächen des Tagebaus Amsdorf. Auf Grund fehlender Gewässer im Geltungsbereich sowie südlich oder östlich davon sind auch große Wanderbewegungen nicht prognostizierbar.</p> <p>Die Teilfläche PV Etzdorf ist ebenfalls weitestgehend landwirtschaftlich geprägt, in den Randbereichen werden hier jedoch auch kleinflächig ruderalisierte Gebüschstrukturen mit beansprucht, so dass neben den o.g. Brutvogelarten der Ackerflur auch gebüschbrütende Arten betroffen sein können. Wie o.g. werden die östlichen und nördlichen Gehölzflächen nicht in die Bebauung integriert, so dass auch hier nicht von Beeinträchtigungen der Gebüschbrüter außerhalb der möglichen bauzeitlichen Störungen ausgegangen werden kann. Die abschließende Beurteilung erfolgt hier auf der Grundlage einer Potenzialanalyse im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.</p> <p>Auch können hier Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung der Fläche durch Amphibien wird hier jedoch ebenfalls als gering eingeschätzt, da die entsprechenden aquatischen Lebensräume im Geltungsbereich nicht vorhanden sind.</p>	<p>Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize (Baupersonal und -maschinen).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass speziell die Zauneidechse, Gebüsch- und Bodenbrüter (z.B. Neuntöter, Feldlerche) und Feldhamster durch die Baumaßnahmen betroffen sein können und daher ein Schwerpunkt in der artenschutzrechtlichen Beurteilung und Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Reptilienschutzzäune und temporäre Umsiedlung, ökologische Bauüberwachung) sein werden.</p> <p><u>Objektbedingt:</u></p> <p>Im Bereich der Teilfläche Agri-PV Etzdorf erfolgt eine geringfügige Einschränkung der Nutzbarkeit für die Fauna im Bereich der Aufstellflächen der Agri-PV-Anlagen, alle weiteren Flächen bleiben in der bisherigen Form erhalten.</p> <p>Im Bereich der Teilfläche PV Etzdorf erfolgt eine vollständige Begrünung der Fläche, welche im Sinne des Natur- und Artenschutzes ein höheres Artpotenzial als landwirtschaftliche Nutzflächen aufweist. Im Zuge der Gesamtkonzeption Natur- und Artenschutz sind hier entsprechende Maßnahmen für die ggf. notwendige Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft zu implementieren.</p> <p>Im Falle von Gehölzrodungen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten und eine ökologische Baubegleitung erforderlich, um keine Verbotstatbestände auszulösen. Ausgleichspflanzungen dürfen nur im Bereich nicht geschützter Biotope vorgenommen werden.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Durch den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage kommt es zu Lichtreflexen, Spiegelungen und einer Polarisation des Lichtes. Es wird vermutet, dass insbesondere die entstehenden Polarisationsmuster bei Insekten und Vögeln zu Irritationen bei der Orientierung führen könnten. Dies scheint zumindest bei neueren Anlagen nur ein geringes Risiko darzustellen und wurde bei großangelegten Studien nicht nachgewiesen (Herden et al., 2009; Günnewig et al., 2007).</p>
<b>Fläche</b>	<p>Die Flächen befinden sich im Privatbesitz.</p> <p>Im Bereich der Teilfläche Agri-PV Etzdorf kann auf Grund der Errichtung einer Agri-PV-Anlage eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erfolgen. Im Bereich der Teilfläche PV Etzdorf erfolgt eine Nutzungsänderung durch die Errichtung einer konventionellen PV-Anlage.</p>	<p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Verdichtung durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme, Schadstoffeintrag durch Emissionen (Abgase, Öl, Diesel, Schmiermittel) von Baufahrzeugen oder die Lagerung von Baustoffen. Eine Kontamination durch unsachgemäße Lagerung ist bei Einhaltung der Vorschriften nach heutigem Stand der Technik fast ausgeschlossen.</p> <p><u>Objektbedingt:</u></p>

Schutzgut	Kurze Beschreibung des Zustands	zu erwartende Auswirkungen
		<p>Nach BFN, 2009 wird bei PV-Anlagen von einer Flächenversiegelung, in Abhängigkeit der Fundamentart von &lt; 2 bis max. 5 % der Gesamtfläche ausgegangen.</p> <p>Auf der Teilfläche Agri-PV Etzdorf wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung beibehalten, während auf der Teilfläche PV Etzdorf die ackerbauliche Nutzung in eine Grünlandnutzung geändert wird. Auf beiden Teilflächen kann somit eine Nutzung fortgesetzt werden, auch wenn diese v.a. im Bereich der Teilfläche PV Etzdorf durch die Modulbelegung eingeschränkt ist. Der Aufstellwinkel sowie der Bodenabstand der Module lassen hier jedoch auch eine Untergrünung der einzelnen Modultische zu.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> derzeit keine Auswirkungen prognostizierbar.</p>
<b>Boden</b>	<p>Gemäß der Übersichtskarte der Böden (BÜK 400D) handelt es sich bei den Böden der Teilfläche Agri-PV Etzdorf um Tschernoseme bis Braunerden-Tschernoseme aus Löss (öT-W) mit einem sehr hohen Ertragspotenzial. Der Wasserhaushalt ist hier trocken bis mäßig frisch.</p> <p>Der südliche Bereich der Teilfläche Agri-PV Etzdorf wird durch Gley-Kolluvisole aus Kolluviallöss mit ebenfalls sehr hohen Ertragspotenzialen bestimmt. Diese Böden sind jedoch grundwasserbeeinflusst bzw. -bestimmt.</p> <p>Die Böden der Teilfläche PV Etzdorf sind in der HÜK400d nicht näher bestimmt, da es sich um Auffüllungen und Kippenböden handelt.</p>	<p><u>Baubedingt:</u> Verdichtung durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme, Schadstoffeintrag durch Emissionen (Abgase, Öl, Diesel, Schmiermittel) von Baufahrzeugen oder die Lagerung von Baustoffen. Eine Kontamination durch unsachgemäße Lagerung ist bei Einhaltung der Vorschriften nach heutigem Stand der Technik fast ausgeschlossen.</p> <p><u>Objektbedingt:</u> Hier sind v.a. Beschattungen, die Änderung des Bodenwasserhaushaltes und Erosionen in die Betrachtungen mit einzubeziehen.</p> <p>Im Zuge der Agri-PV sind Beschattungen im Zusammenhang mit dem wandernden Sonnenstand, ebenso wie Änderungen des Wasserhaushaltes oder von Erosion nicht prognostizierbar.</p> <p>Bei der Teilfläche PV Etzdorf kommt es zu einer Beschattung unterhalb der Module. Durch die Höhe der Aufständigung mit 1 m ist ein ausreichender Lichteinfall für die Schaffung einer Vegetationsschicht auch unterhalb der Module gegeben. Der Reihenabstand beläuft sich auf ca. 2,7 m.</p> <p>Mit der Aufstellung der Module kommt es zu einer Bündelung des anfallenden Niederschlages, welcher jedoch vollständig dem Bodenwasserhaushalt und der Grundwasserneubildung zugeführt wird.</p> <p>Auf Grund der ebenen Lage der Teilfläche sind Wassererosionen nicht erkennbar, der Winderosion wird durch eine flächige Begrünung entgegengewirkt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens lassen sich außerhalb der Fundamente sowie der Nebenfleichen für Transformatoren und ggf. Wechselrichter nicht ableiten.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p>

Schutzgut	Kurze Beschreibung des Zustands	zu erwartende Auswirkungen
		Derzeit gibt es keine Hinweise auf, gegenüber dem Ist-Zustand, relevante betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.
<b>Wasser (Oberflächengewässer Grundwasser)</b>	Oberflächengewässer - stehend und fließend - sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Entsprechend der Angaben der Hydrogeologischen Übersichtskarte (HÜK 400d) liegen die Grundwasserleiter im Fest- und Lockergestein bzw. sind bergbaubedingte gestörte Grundwasserverhältnisse vorhanden.	<p><u>Baubedingt:</u> Schadstoffeintrag durch Emissionen (Abgase, Öl, Diesel, Schmiermittel) von Baufahrzeugen oder die Lagerung von Baustoffen. Eine Kontamination durch unsachgemäße Lagerung ist bei Einhaltung der Vorschriften nach heutigem Stand der Technik fast ausgeschlossen.</p> <p><u>Objektbedingt:</u> Zwar wird ein Teil der Planfläche mit Solarmodulen überbaut, aber bezogen auf die gesamte Planfläche geht kein Oberflächenwasser verloren, sondern kann ungehindert in den angrenzenden Boden versickern und wird somit dem Bodenwasserhaushalt zugeführt und trägt auch weiterhin zur Grundwasserneubildung bei.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.</p>
<b>Luft und Klima</b>	Das Plangebiet ist dem Kontinentalklima zuzuordnen. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Acker-, Grünland- und Ruderalflächen bzw. Flächen mit niedriger Vegetation. Diese Flächen sind als Kaltluftentstehungsgebiete einzustufen.	<p><u>Baubedingt:</u> Bauzeitlich begrenzte erhöhte Schadstoffbelastung durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen.</p> <p><u>Objektbedingt:</u> Bei der Teilfläche Agri-PV Etzdorf werden die Module senkrecht mit Ost-West-Ausrichtung aufgestellt. Auf Grund der großen Reihenabstände sowie der Abstände über dem Boden lassen sich hier keine erheblichen Beeinträchtigungen von Luftbahnen ableiten. Bei der Teilfläche PV Etzdorf werden die Module nach Süden ausgerichtet, daher kann die Kaltluft von Westen nach Osten fast ungehindert durch den Solarpark strömen.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> Es ist davon auszugehen, dass der mit der Wartung, Unterhaltung und Kontrolle der Anlage einhergehende Verkehr nicht zu messbaren Veränderungen der Schadstoff- und Feinstaubbelastung führt. Im Übrigen dient das Vorhaben der Nutzung Erneuerbarer Energien und ist insofern äußerst klimafreundlich. Das Schutzgut Klima wird insoweit stark positiv beeinflusst.</p>
<b>Landschaft (Landschaftsbild,</b>	Die beiden Teilgebiete sind, wie die umgebende Landschaft, durch landwirtschaftliche und bergbauliche Flächen geprägt. Des Weiteren sind Vorbelastungen der Landschaft durch	<p><u>Baubedingt:</u> Hier lässt sich v.a. eine Einschränkung durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Randbereich von Etzdorf während der Anlieferung der PV-Anlage ableiten. Erhebliche Auswirkungen sind hier jedoch</p>



Schutzgut	Kurze Beschreibung des Zustands	zu erwartende Auswirkungen
<b>Erholungswert)</b>	<p>den nördlich der Ortslage Etzdorf befindlichen Windpark bereits vorhanden.</p> <p>Erholungsnutzungen sind nicht oder nur im Bereich der Ortslagen Etzdorf und Steuden vorhanden, welche sich hier jedoch auf Feierabend- und Wochenenderholung beschränken.</p>	<p>unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen (32. BImSchV und AVV Baulärm) nicht erkennbar.</p> <p><u>Objektbedingt:</u></p> <p>Hier ist die technische Prägung durch die PV-Anlagen auf insgesamt ca. 45,3 ha zu benennen. Minderungen der Beeinträchtigungen dieser technischen Anlagen sind durch entsprechende Maßnahmen zur Minderung von Lichtreflexionen vorzusehen. Auswirkungen durch Schallimmissionen und elektrische oder magnetische Felder sind nicht in einem erheblichen Umfang zu erwarten (BFN, 2009)</p> <p>Eine öffentliche Flächennutzung erfolgt hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Keine spezifischen Wirkungen über die anlagebedingten Wirkungen hinaus prognostizierbar.</p>
<b>Biologische Vielfalt</b>	<p>Im Bereich der Planfläche befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet NSG 0182_ „Asendorfer Kippe“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m westlich der Teilfläche PV Etzdorf.</p> <p>Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet ist das FFH0165 LSA „Salziger See nördlich Röblingen am See, welches auch als Vogelschutzgebiet (SPA0020LSA) ausgewiesen ist. Dieses befindet sich in einer Entfernung von &gt; 4 km nördlich der Teilfläche Agri-PV Etzdorf.</p> <p>Das FFH-Gebiet FFH0140LSA „Kuckenburger Hagen“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 5 km westlich des Teilgebietes PV Etzdorf.</p>	<p><u>Baubedingt:</u></p> <p>Baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die über die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere hinausgehen, sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Objektbedingt:</u></p> <p>Durch die Anlage von Grünland im Bereich der Teilfläche PV Etzdorf wird hier zu einer Verbesserung der biologischen Vielfalt durch die Erhöhung des Artenspektrums an Pflanzen im Gegensatz zu einer Ackerfläche beigetragen, welches auch eine Erhöhung des faunistischen Artenpotenzials mit sich bringen kann.</p> <p>Mit der Durchführung von gezielten Kompensationsmaßnahmen, v.a. im Randbereich der PV-Anlagen, kann diese Wirkung nochmals verbessert werden.</p> <p>Wanderbewegungen durch die Teilflächen der PV-Anlage können durch eine entsprechende Gestaltung des Zaunes zumindest für kleine und mittlere Säuger aufrechterhalten bleiben.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>Keine spezifischen Wirkungen über die anlagebedingten Wirkungen hinaus.</p>
<b>Menschliche Gesundheit</b>	<p>Die Teilfläche Agri-PV Etzdorf befindet sich direkt nördlich an die Bebauung der Ortslage Etzdorf angrenzend.</p> <p>Die Teilfläche PV Etzdorf befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m zur nächsten Wohnbebauung. Im Bereich dieses Gebietes befindet sich jedoch ein Tierproduktionsstätte, welche bereits vollflächig mit PV-Anlagen belegt ist (Dachanlagen).</p>	<p><u>Baubedingt:</u></p> <p>siehe Landschaftsbild/Erholungseignung</p> <p><u>Objektbedingt:</u></p> <p>siehe Landschaftsbild/Erholungseignung</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u></p> <p>siehe Landschaftsbild/Erholungseignung</p>

Schutzgut	Kurze Beschreibung des Zustands	zu erwartende Auswirkungen
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Aussagen zu Denkmalschutzbereichen oder Bodendenkmalen liegen derzeit noch nicht vor. Die derzeitige landwirtschaftliche Flächennutzung wurde bereits im Zuge der Einzelschutzgüter mit bewertet, auf welche hier nochmals verwiesen werden soll.</p> <p>Gemäß des Regionalen Entwicklungsplanes 2010 ist an die Teilfläche Agri-PV Etzdorf angrenzend das Vorranggebiet für Landwirtschaft II „Querfurter Platte“ ausgewiesen. Dieses wird jedoch vorhabenseitig nicht beansprucht, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Auch die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, welches westlich an den Geltungsbereich anschließt als auch das nordöstlich angrenzende Vorranggebiet für die Windenergienutzung werden durch das geplante Vorhaben nicht beansprucht.</p>	<p><u>Baubedingt:</u> Aussagen zu denkmalschutzrechtlichen oder archäologischen Belangen liegen derzeit nicht vor. Hier sind entsprechende Vorkehrungen gem. § 9 (3) Denkmalschutzgesetz LSA vorgesehen.</p> <p><u>Objektbedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen erkennbar.</p> <p><u>Betriebsbedingt:</u> Keine Beeinträchtigungen erkennbar.</p>

## 8. Beteiligung und weiteres Vorgehen

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Aufstellung des B-Plans berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB **frühzeitig zu unterrichten**. Dies erfolgt mit den Unterlagen zum B-Plan-Vorentwurf bestehend aus:

- diesem Informationsblatt,
- der verkleinerten Planzeichnung (DIN A3),
- den textlichen Festsetzungen sowie
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan (bestehend aus zwei Teilblättern).

Gutachten zum Verkehrsaufkommen und der Lärmsituation sind nicht erforderlich.

Die in § 3 Abs. 1 BauGB geforderte frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (hier: B-Plan-Aufstellung) erfolgt im Zuge einer öffentlichen Auslegung der vorgenannten Unterlagen.

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung erfolgt die zweite Stufe der Beteiligung durch öffentliche Auslegung des vollständigen Planentwurfs nebst Gutachten für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie durch förmliche Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.